



**Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Konstanz**

Max-Stromeyer-Str. 166
78467 Konstanz

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2019	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	5
3. Anhang	7
3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	7
3.2 Allgemeine Angaben	8
3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen	8
3.3.1 Anlagevermögen	8
3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2019	8
3.3.3 Umlaufvermögen	10
3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	10
3.3.5 Rückstellungen	10
3.3.6 Verbindlichkeiten	11
3.3.7 Umsatzerlöse	12
3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge	13
3.3.9 Materialaufwand	13
3.3.10 Personalaufwand	13
3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen	13
3.3.12 Abschreibungen	14
3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge	14
3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14
3.3.15 Steuern von Einkommen und Ertrag	14
3.3.16 Jahresergebnis	14
3.4 Ergänzende Angaben	14
3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	14
3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand	15
3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz	15
3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2019	15
3.4.5 Nachtragsbericht	15
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	17
4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2019	17
4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2020	18
4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen	20
4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen	22
4.5 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis	26
5. Wesentliche Verträge mit finanziellen Verpflichtungen	29

1. Bilanz zum 31. Dezember 2019 gem. Anlage 1 EigBVO

AKTIVA

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,00	3,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.109.850,37	1.184.045,37
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,69	150.496,69
3. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	195.575,00	151.285,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>16.349,00</u>	<u>19.860,00</u>
	1.472.271,06	1.505.687,06
III. Finanzanlagen		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.520.000,00	2.772.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	991.790,78	1.198.984,12
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>33.694,47</u>	<u>53.366,14</u>
	1.025.485,25	1.252.350,26
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	16.570.689,88	15.585.008,28
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.666,33	21.763,70
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.325.716,00	7.380.002,00
	<u>27.918.831,52</u>	<u>28.516.814,30</u>

1. Bilanz zum 31. Dezember 2019 gem. Anlage 1 EigBVO

PASSIVA

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
A. Eigenkapital		
Bilanzverlust	6.325.716,00-	7.380.002,00-
- davon Verlustvortrag Euro -7.380.002,00		
nicht gedeckter Fehlbetrag	6.325.716,00	7.380.002,00
buchmäßiges Eigenkapital	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	12.110,98
2. sonstige Rückstellungen	<u>26.938.450,94</u>	<u>27.833.700,10</u>
	26.938.450,94	27.845.811,08
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	957.655,45	671.003,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 957.655,45 (Euro 671.003,22)		
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>22.725,13</u>	<u>0,00</u>
	980.380,58	671.003,22
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr Euro 22.725,13 (Euro 0,00)		
	<u>27.918.831,52</u>	<u>28.516.814,30</u>

Hinweis zu AKTIVA, D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag:

Der Bilanzposten resultiert aus dem Jahresverlust 2017 aufgrund der Anpassung der Nachsorgerückstellung auf den Erfüllungsbetrag. Sofern diesbezüglich keine Anpassungen erforderlich werden, werden über die Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2018 zusätzliche Überschüsse erzielt und der Fehlbetrag sukzessive abgebaut. Im Jahr 2019 wurde keine Anpassung des Erfüllungsbetrags vorgenommen.

2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 gem. Anlage 4 EigBVO

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	13.288.474,13	12.435.782,67
2. sonstige betriebliche Erträge	54.585,25	12.661,87
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.340.203,28	9.502.609,22
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	467.477,78	437.582,73
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>153.114,15</u>	<u>142.956,72</u>
	620.591,93	580.539,45
- davon für Altersversorgung Euro 70.655,66 (Euro 67.067,18)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	131.577,41	153.297,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.244.922,44	1.379.654,39
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	54.227,64	30.191,15
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.059.991,96	862.535,63
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.085,83	33.693,50
10. sonstige Steuern	<u>1.620,13</u>	<u>1.620,13</u>
	5.705,96	35.313,63
11. Jahresgewinn	<u>1.054.286,00</u>	<u>827.222,00</u>
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	7.380.002,00	8.207.224,00
13. Bilanzverlust	<u>6.325.716,00</u>	<u>7.380.002,00</u>

In den Umsatzerlösen ist die Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von Euro 366.147,52 (Vj: Euro 645.014,40) als Abzugsbetrag (quasi vorweggenommene Gebührenminderung) enthalten.

2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 gem. Anlage 4 EigBVO

3. Anhang

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008 als Eigenbetrieb geführt.

3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg zugrunde gelegt und um die abfallwirtschaftsbetriebsspezifischen Posten erweitert.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den noch nicht novellierten Vorschriften der Anlage 1 zu § 8 und Anlage 4 zu § 9 der EigBVO. Änderungen im HGB in §§ 266 und 275 durch das BilRUG sind daher nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Neudefinition der Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG besteht ein Wahlrecht, die Erträge aus der Auflösung der Kostendeckungsüberschüsse weiterhin unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und nicht unter den Umsatzerlösen auszuweisen. Der Aufwand aus der Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung kann unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen oder quasi als vorweggenommene Gebührenminderung von den Umsatzerlösen gekürzt werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz machte bis einschließlich 2018 im Hinblick auf die Stetigkeit des Ausweises von dem Wahlrecht Gebrauch und hat die Erträge aus der Auflösung der Kostendeckungsüberschüsse unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und den Aufwand aus der Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung unter dem sonstigen betrieblichen Aufwand ausgewiesen.

Ab 2019 werden nun entsprechend der Neudefinition der Umsatzerlöse aufgrund BilRUG sowohl die Erträge aus der Auflösung der Kostendeckungsüberschüsse als auch die Zuführungen zur Rückstellung für Kostenüberdeckung unter den Umsatzerlösen ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit der Vorjahreswerte werden dementsprechend auch die Werte für 2018 angepasst und die Zuführung in 2018 in Höhe von Euro 645.014,40 von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. die Auflösung in 2018 in Höhe von Euro 566.545,93 von den sonstigen betrieblichen Erträgen jeweils in die Umsatzerlöse umgliedert.

Wäre das Wahlrecht in 2019 nach wie vor wie in 2018 ausgeübt worden, betrügen die Umsatzerlöse in 2019 T€ 12.693,8 (Vj: T€ 12.514,3).

Demgegenüber ergäben sich sonstige betriebliche Erträge in Höhe von T€ 1.015,4 (Vj: T€ 579,2) und sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 1.611,1 (Vj: T€ 2.024,7).

3.2 Allgemeine Angaben

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Firma laut Betriebssatzung: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Firmensitz laut Betriebssatzung: Konstanz

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig.

3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

3.3.1 Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten abzgl. Preisminderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von € 800 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand verbucht worden.

Bei den Finanzmittelanlagen handelt es sich um das Darlehen an den Landkreis Konstanz (früher "Inneres Darlehen"). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten oder dem niedrigerem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert. Das Darlehen an den Landkreis Konstanz wurde planmäßig mit T€ 252 zurückgeführt und mit einem Zinssatz von 1,0 % p.a. verzinst.

3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2019

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2019 verwiesen (siehe nachfolgende Seite).

Anlagennachweis vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz
Konstanz

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Kennzahlen			
		Anfangsbestand	Zugang Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Restwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restwerte am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1		2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.199,97			14.199,97	14.196,97			14.196,97	3,00	3,00		0,02
Summe	Immaterielle Vermögensgegenstände	14.199,97			14.199,97	14.196,97			14.196,97	3,00	3,00		0,02
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	27.679.745,10			27.679.745,10	26.495.699,73	74.195,00		26.569.894,73	1.109.850,37	1.184.045,37	0,27	4,01
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,80			150.496,80	0,11			0,11	150.496,69	150.496,69		100,00
3.	sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	1.419.811,84	92.350,10 680,42-		1.511.481,52	1.268.526,84	48.056,10	676,42	1.315.906,52	195.575,00	151.285,00	3,18	12,94
4.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	69.614,35	5.817,31 2,00-		75.429,66	49.754,35	9.326,31		59.080,66	16.349,00	19.860,00	12,36	21,67
Summe	Sachanlagen	29.319.668,09	98.167,41 682,42-		29.417.153,08	27.813.981,03	131.577,41	676,42	27.944.882,02	1.472.271,06	1.505.687,06	0,45	5,00
1.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.772.000,00	252.000,00-		2.520.000,00					2.520.000,00	2.772.000,00		100,00
Summe	Finanzanlagen	2.772.000,00	252.000,00-		2.520.000,00					2.520.000,00	2.772.000,00		100,00
Insgesamt		32.105.868,06	98.167,41 252.682,42-		31.951.353,05	27.828.178,00	131.577,41	676,42	27.959.078,99	3.992.274,06	4.277.690,06	0,41	12,49

3.3.3 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalwert aktiviert. Unsichere Forderungen wurden wertberichtigt.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von längstens einem Jahr.

3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die Gehaltszahlungen der Beamten für den Monat Januar 2020.

3.3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckung, Rekultivierung, Abschluss- und Prüfungskosten, Urlaub und Mehrarbeitsstunden.

Die Berechnung der Rekultivierungsrückstellung orientierte sich bis 2017 an der Berechnung im Gebührenrecht:

Es wurden die mit den Geldanlagen tatsächlich erzielten Zinsen berücksichtigt; überstiegen die Rekultivierungsrückstellungen die Geldanlage, wurden zusätzlich kalkulatorische Zinsen von 2,25 % für den Differenzbetrag berücksichtigt.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgte damit nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen.

Im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 18.09.2017 stellt die GPA anlässlich der Finanzprüfung für die Jahre 2009 bis 2015 fest, dass sich die Dotierung der Rekultivierungsrückstellung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu richten hat (§ 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB).

Bezüglich der nach dem Handelsrecht gebotenen Abzinsung von Rückstellungen führt die GPA in ihrem Bericht aus, dass eine Nichtabzinsung der Rückstellung nach Abstimmung mit dem Innenministerium und dem Landkreistag bis auf weiteres toleriert wird.

Die Rückstellungen für Rekultivierung der Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen ermitteln sich aus dem Gutachten „Nachsorgekostenberechnung, Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung für die Deponien des Landkreises Konstanz“ vom 4. August 2008 von Kempfert + Partner Geotechnik, Konstanz und der Aktualisierung im Nachfolge-Gutachten von ECONUM, Ludwigsburg vom März / April 2017.

Der Wertansatz zum 31. Dezember 2017 wurde zunächst nach der bisherigen Vorgehensweise ermittelt, anschließend auf den Erfüllungsbetrag angepasst, wobei künftige Preissteigerungen unberücksichtigt blieben.

Seit dem Jahr 2018 fließen künftige Preissteigerungen in die Bewertung der Rückstellung ein. Auf eine Abzinsung der Rekultivierungsrückstellungen wird wie in den Vorjahren verzichtet.

Der gebührenrechtliche Überschuss des Geschäftsjahres fließt in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen ein. In 2019 wurden der Rückstellung rund T€ 366,1 (Vj: T€ 645,0) zugeführt und als quasi vorweggenommene Gebührenminderung von den Umsatzerlösen gekürzt.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten, erfolgte die Bewertung der Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

3.3.6 Verbindlichkeiten

Die ehemalige Pächterin der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher ist ihrer vertraglichen Verpflichtung des Rückbaus und der damit verbundenen Entsorgung und Entleerung nicht nachgekommen.

Für Ansprüche aus dem Mietvertrag bzw. für den Rückbau der Biogasanlage liegen gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Bankbürgschaften in Höhe von insgesamt T€ 80,0 vor, welche im Geschäftsjahr an den Abfallwirtschaftsbetrieb ausbezahlt wurden.

Diese Mittel werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb nach Ausgleich der offenen Mietschulden für die mit dem Rückbau der Biogasanlage anfallenden Kosten verwendet.

Die hierfür im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen sind im sonstigen betrieblichen Aufwand, die verbrauchten Mittel, nach Abzug der offenen Mietforderungen, in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Der zum 31.12.2019 noch nicht verbrauchte Bürgschaftsbetrag in Höhe von T€ 22,7 wird in den Folgejahren voraussichtlich noch für dann anfallende Rückbau- und Entsorgungskosten benötigt bzw. ist zurückzuzahlen.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

3.3.7 Umsatzerlöse

	2019 €	2018 €
Erlöse Abfallgebühren	11.052.724,06	10.853.785,70
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	960.858,50	566.545,93
Zuführung RSt Kostendeckungsüberschuss	-366.147,52	-645.014,40
Erlöse Deponiegas	3.317,19	4.271,74
Erlöse Miete Biogas	766,36	9.060,36
Sonstige Verwaltungseinnahmen	5.405,09	5.118,00
Erstattung Kompostwerk Pacht	112.899,96	112.899,96
Erlöse Pacht Singen-Rickelshausen	32.680,59	33.810,53
Erlöse Pacht Konstanz-Dorfweiher	66.636,96	62.273,34
Erlöse aus Abfallverwertung nach §13b UStG	99.105,31	168.527,33
Erlöse aus Abfallverwertung	1.320.227,63	1.264.504,18
	13.288.474,13	12.435.782,67

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2019 €	2018 €
Deponie Konstanz-Dorfweiher	68.834,46	74.764,10
Deponie Singen-Rickelshausen	34.997,64	35.856,09
Bioabfälle	5.064.621,13	5.039.413,93
Restabfälle	5.982.287,70	5.833.495,59
Grünabfälle	17.994,80	14.583,88
Wertstoffe	53.441,84	40.724,02
DK II-Abfälle	52.252,64	42.382,02
BgA Schrott (SI / MZV / EBK)	86.137,25	168.527,33
BgA Schrott (SIRI)	12.968,06	0,00
Wertstoffe Verwertung	35.817,21	0,00
Problemstoffe	7.642,14	0,00
PPK EBK, MZV	459.341,93	466.410,19
PPK Gemeinden	711.096,79	672.609,23
Altmetall	106.329,56	125.484,76
Zwischensumme	12.693.763,15	12.514.251,14
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	960.858,50	566.545,93
Zuführung RSt Kostendeckungsüberschuss	-366.147,52	-645.014,40
	13.288.474,13	12.435.782,67

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen resultieren in erster Linie aus der Erstattung der Gebühren f. SAA und BAFU für die Verbringung von Abfällen ins Ausland.

Den Pachteinahmen Kompostwerk in Höhe von T€ 112,9 (Vj: T€ 112,9) stehen Aufwendungen aus Pachtzahlungen an den katholischen KirCHFonds Überlingen in gleicher Höhe gegenüber.

Seit Anfang 2015 verwertet der Abfallwirtschaftsbetrieb Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektrogerätegesetz (ElektroG). Die Einnahmen aus der Verwertung dieser Geräte betragen in 2019 T€ 99,1 (Vj: T€ 168,5). Der Anteil der Erträge aus der Sammelstelle Singen-Rickelshausen wird abzüglich der entstandenen Aufwendungen und Steuern der Kostenüberdeckung des Abfallwirtschaftsbetriebes zugeführt, die Erträge aus den anderen Sammelstellen werden ebenfalls abzüglich der entstandenen Aufwendungen

und Steuern mit den Städten und Gemeinden abgerechnet und daraus resultierend ausgeschüttet bzw. bei negativem Ergebnis in Rechnung gestellt.

Seit Juni 2016 kommt die Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmittel aus privaten Haushalten hinzu. Auch diese Erträge werden den Städten und Gemeinden gutgeschrieben.

In den Umsatzerlösen ist zudem die nach der Kalkulation vorgesehene Auflösung des Kostendeckungsüberschusses aus dem Gebührenzeitraum 2013 bis 2015 in Höhe von T€ 960,9 (Vj: T€ 566,5) enthalten.

Demgegenüber ist die Zuführung in die Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen aus dem Überschuss des Eigenbetriebs im Jahr 2019 in Höhe von T€ 366,1 (Vj: T€ 645,0) ebenfalls in den Umsatzerlösen enthalten und verringert diese als quasi vorweggenommene Gebührenminderung.

3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist der Erlös aus der Inanspruchnahme von Bankbürgschaften zum Ausgleich von Kosten in Zusammenhang mit dem Rückbau der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher in Höhe von T€ 35,3 (Vj: T€ 0,0), der Erlös aus Sachanlageverkauf (Radlader) in Höhe von T€ 14,5 (Vj: T€ 0,0), die Kostenerstattung für geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebes für die ABK in Höhe von T€ 3,6 (Vj: T€ 1,5) und der Schadenersatz für Kosten in Zusammenhang mit dem Hydraulikschaden am Radlader in Höhe von T€ 1,2 enthalten.

3.3.9 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von Mio € 10,3 (Vj: Mio € 9,5) enthält die Fremdleistungen für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle sowie Kosten für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien.

Im Geschäftsjahr 2019 sind den Deponie-Nachsorgerückstellungen T€ 210,6 (Vj: 216,5) zugeführt worden.

3.3.10 Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von T€ 620,6 (Vj: T€ 580,5) setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von T€ 467,5 (Vj: T€ 437,6) und sozialen Abgaben in Höhe von T€ 153,1 (Vj: T€ 143,0) davon T€ 70,7 (Vj: T€ 67,1) für Altersversorgung. Im Personalaufwand sind u.a. T€ 0,1 (Vj: T€ 2,0) für die Zuführung zur Urlaubs- und Mehrarbeitsstunden-Rückstellung enthalten.

3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Auszahlung des Ergebnisses aus der Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte in Höhe von T€ 12,6 (Vj: T€ 85,6) an die Städte und Gemeinden verbucht.

Die ausschüttungsfähigen Beträge aus der Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmittel aus privaten Haushalten in Höhe von T€ 713,3 (Vj: T€ 838,2) werden ebenfalls den Städten und Gemeinden überlassen.

3.3.12 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen T€ 131,6 (Vj: T€ 153,3).

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge

Der sonstige Zinsertrag setzt sich zusammen aus den Zinsen an den Landkreis Konstanz für das "Innere Darlehen" in Höhe von T€ 26,8 (Vj: T€ 29,3), den Zinsen aus Festgeldanlagen in Höhe von T€ 27,4 (Vj: T€ 0,5), sowie aus Verzugszinsen auf offene Forderungen in Höhe von T€ 0,1 (Vj: T€ 0,4).

3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsaufwendungen sind in 2019 nicht entstanden.

3.3.15 Steuern von Einkommen und Ertrag

Der Posten Steuern von Einkommen und Ertrag beinhaltet die Körperschaftsteuer in Höhe von T€ 2,1 (Vj: T€ 18,1), die Gewerbesteuer in Höhe von T€ 1,8 (Vj: T€ 15,6) sowie die Kapitalertragsteuer (aus Anteil Zuführung zur Kostenüberdeckung) in Höhe von T€ 0,2 (Vj: T€ 0,0) des Betrieb gewerblicher Art für die Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte.

3.3.16 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt T€ 1.054,3 (Vj: T€ 827,2).

Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist aufgrund des Verlustes in 2017 einen Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus der Anpassung der Rekultivierungsrückstellungen auf den Erfüllungsbetrag in 2017. Sofern hierzu in der Zukunft keine Anpassungen erforderlich sind, werden über die Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2018 zusätzliche Überschüsse erzielt und dieser Posten sukzessive reduziert. Im Jahr 2019 wurde keine Anpassung des Erfüllungsbetrags vorgenommen. Der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ist um den Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.054,3 gemindert.

3.4 Ergänzende Angaben

3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von Mio € 59,5 (Vj: Mio € 60,2) u.a. aus Restmüllentsorgung Mio € 40,6 (Vj: Mio € 37,2), Biomüllverarbeitung Mio€ 10,6 (Vj: Mio € 14,7), Pachtverträgen Mio € 7,0 (Vj: Mio € 7,0) Problemstoffsammlung T€ 344,8 T€ (Vj: T€ 477,7), Sickerwasserbehandlung T€ 288,6 (Vj: T€ 270,6) und Containerstellung, Transportleistungen und Verladearbeiten T€ 351,5 (Vj: T€ 251,4). Davon sind innerhalb eines Jahres Mio € 10,1 (Vj: Mio € 8,4) fällig.

Die Übersicht der Verträge des Eigenbetriebs ist dem Bericht (unter 5.) beigelegt.

3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand im Jahr 2019 betrug:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Beamte	1	1
Beschäftigte	9	9
Gesamt	<u>10</u>	<u>10</u>

3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Betriebsleiter: Gebhard Schulz

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2019

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Zeno Danner

CDU	Grüne	FWV	SPD
Burchardt, Ulrich	Brachat-Winder, Birgit	Klinger, Dr. Michael	Seitzl, Lina
Jüppner, Manfred	Frank, Saskia	Mors, Benjamin	Storz, Hans-Peter
Maier, Bernhard	Hins, Sabine-Dorothee	Ossola, Manfred	Zähringer, Markus
Schmid, Andreas	Kaufhold, Maria	Volk, Bernhard	
Schneble, Martin	Röckelein, Nina		

FDP	Die Linke	AfD
Amann, Karl		Eisenhut, Bernhard
Geiger, Dr. Georg	Pschorr, Simon	

3.4.5 Nachtragsbericht

Die sich im Frühjahr 2020 ausbreitende Corona-Pandemie hat Auswirkungen auf den Abfallwirtschaftsbetrieb. Die in den Verordnungen der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) gegebenen Hinweise und Vorgaben wurden bei der Abfallbewirtschaftung aufgenommen und je nach Situation und Erfordernis umgesetzt (Wechsel-/Schichtbetriebe, flexible Arbeitszeiten, Home-Office, Kontaktreduzierung, Hygienevorschriften, Schließung von Wertstoffhöfen/Grünannahmestellen, Verstärkung der Angebote im Holsystem, stufenweises Zurückfahren der Abfalleinsammlung nach Prioritäten u.a.). Nach derzeitiger Einschätzung der Betriebsleitung, entfallen infolge der Schließung des Wertstoffhof in Singen-Rickelshausen Gebühreneinnahmen aus Privatanlieferungen, jedoch entfallen auch die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Demgegenüber wird mit Mehrmengen beim Sperrmüll und nach den Infektionsvorgaben beim Restmüll gerechnet, was zu Gebühreneinnahmen führt. Sofern die Behandlung des Bio-/Rest- und Sperrmülls nicht möglich sein sollte, können durch Übergangslösungen/Zwischenlagerungen zusätzliche Aufwendungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb entstehen.

Unterschrift der Betriebsleitung



Konstanz, den 25. März 2020

Gebhard Schulz
Betriebsleiter

4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2019

Im Jahr 2015 wurde die Verwertung von kommunalen Altpapier/Pappe/Kartonagen (PPK), Altholz und Altmetall flächendeckend europaweit ausgeschrieben. Die Verträge haben eine Vertragslaufzeit bis zum 31.05.2020 mit einer Verlängerungsoption bis zum 31.05.2021. Im Geschäftsjahr wurde aufgrund der Marktlage die Verlängerungsoption wahrgenommen.

Der Gesetzgeber hat verschiedene Änderungen der Düngemittelverordnung und der Düngeverordnung beschlossen und ab 2019 die Mautgebühr auf Bundesstraßen für den Güterkraftverkehr eingeführt bzw. ausgeweitet. Dies hat maßgeblichen Einfluss auf die Verwertung der Bioabfallkompostmengen.

Der Biomüllvertrag mit dem Vertragspartner RETERRA (Laufzeit bis 2025) war aufgrund wesentlicher Änderungen der gesetzlichen Grundlagen bzw. neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Die Preisanpassung von 1,64 €/t netto wurde für 2019 und 2020 festgeschrieben.

Die ABK mbH organisiert für die Gesellschafter „Bodenseekreis“ und „Landkreis Konstanz“ die thermische Restabfallbehandlung sowie die entsprechenden Transportleistungen. Die Restabfälle aus dem Landkreis Konstanz werden per Bahn zur KVA Thurgau nach Weinfelden in die Schweiz transportiert. Hier besteht ein bis 31. Dezember 2020 befristeter Transportvertrag mit der RETERRA Hegau-Bodensee GmbH, Singen. Nach der aktuellen Sachlage wurden die Vertreter des Landkreises Konstanz vom Kreisgremium beauftragt, in der Gesellschaftsversammlung einer Vertragsverlängerung der Bahntransportleistungen bis zum 31.12.2022 mit der RETERRA Hegau-Bodensee GmbH zuzustimmen.

Nach Ablauf des Gebührenzeitraums 2018-2019 wurden in 2019 die Abfallgebühren neu kalkuliert. Der Kreistag hat am 21.10.2019 den Kalkulationszeitraum für die Jahre 2020 und 2021 mit unveränderten Gebührensätzen beschlossen. Weiterhin wurde für den Kalkulationszeitraum die Verlängerung der gebührenfreien Annahme von Pappe/Papier/Kartonagen und Schrott/Altmetall bei Selbstanlieferungen aus privaten Haushaltungen auf den Wertstoffhof Singen-Rickelshausen beschlossen.

Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens mit dem ehemaligen Mieter Fa. Ast GmbH war der Beginn des Rückbaus der Biogasanlage geplant. Im Geschäftsjahr war zuerst die Entleerung des Annahmebehälters, Fermenters, Nachgärbehälters und des Prozesswasserspeichers primäre Aufgabe. Eine Teilentleerung erfolgte 2019.

Im November 2018 haben verschiedene Unternehmen den Landrat und den Kreistag des Landkreises Konstanz auf die aus ihrer Sicht schwierige Entsorgungs-/Deponierungssituation im Bereich von Baurestabfällen im Landkreis Konstanz hingewiesen. Der Landkreis wurde gebeten, ausreichend regionale Entsorgungsmöglichkeiten insbesondere für die Deponieklassen DK-I und DK-II zu schaffen, um u.a. die weitere Verbringung in andere Landkreise und steigende Entsorgungskosten zu vermeiden.

Anfang 2019 wurde durch eine Befragung bei Entsorgungs- und Bauunternehmen wie auch bei den kreisangehörigen Kommunen der aktuelle und künftig erwartete Entsorgungsbedarf ermittelt. Nach dem Ergebnis der Bedarfsmengen wurden die Deponiebetreiber der anliegenden Landkreise nach Kooperationsmöglichkeiten für die nächsten 10 Jahre angefragt bzw. Kooperationen im gegenseitigen Austausch für eine Übergangszeit; bedauerlicherweise ohne Erfolg.

Der Personalstand hat sich in 2019 nicht verändert. Der Abfallwirtschaftsbetrieb beschäftigt insgesamt 10 Mitarbeiter.

4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2020

Die Entsorgungssicherheit der Restabfälle (Restmüll, Sperrmüll) ist durch langfristig ausgerichtete Verträge mit der ABK GmbH, Friedrichshafen, weiterhin gewährleistet. Für die Bioabfälle besteht ein Vertragsverhältnis bis 2025 mit RETERRA Hegau-Bodensee GmbH, Singen.

Der Landkreis verwertet in eigener Zuständigkeit Altpapier/Pappe/Kartonage, Altholz und Altmetall. Die Verwertungserlöse werden nach Abzug der Aufwendungen mengenanteilig den jeweiligen Städten und Gemeinden überlassen. Die erneute europaweite Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen ist in 2020 vorzubereiten und danach auszuschreiben.

Bei der Verwertung von PPK ist ein weiterer Preisverfall von etwa 17 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (Durchschnittsvergütung 2019: 66,50 €/t, 2018: 79,97 €/t, 2017: 126,54 €/t). Diese Tendenz setzt sich leider in 2020 in dramatischer Weise fort – aktuell werden im Februar 2020 nur noch 24,63 €/t erzielt, auch negative Preise sind wegen dem derzeitigen Überangebot auf den Märkten nicht mehr auszuschließen.

Die Verwertungspreise für Elektronikaltgeräte der Sammelgruppen 4 und 5 (Groß- und Kleingeräte) sind seit Anfang 2019 stark rückläufig. In 2020 ist die Entscheidung zu treffen, ob diese Sammelgruppen ab 2021 weiterhin optiert und eigenvermarktet werden.

Neben Deponieunterhaltungsmaßnahmen sind für Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen u.a. wieder weitere Mittel für Kanalsanierungen an den Sickerwassererfassungssystemen eingestellt.

Die Entsorgung der festen Restmassen im Annahmebehälter, Fermenter, Nachgärbehälter und Prozesswasserspeicher der ehemaligen Biogasanlage der Fa. Ast GmbH ist aufgrund der Zusammensetzung problematisch. In 2019 konnten keine geeigneten wirtschaftlichen Entsorgungsmöglichkeiten gefunden werden. In 2020 ist eine wirtschaftliche und fachgerechte Entsorgung anzustreben.

Zur Wiederinbetriebnahme der Deponie Konstanz-Dorfweiher für die fachgerechte Entsorgung und Deponierung mineralischer Abfälle und Baurestabfälle sind nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde vorab eine Umweltverträglichkeitsprüfung und einer artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Mit Einbezug externer Fachunterstützung erfolgen in 2020 die Untersuchungen. Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse kann im Frühjahr 2021 der Weiterbetrieb bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden.

Die Verträge über die Behandlung von Rest- und Sperrmüll zwischen der ABK GmbH und der KVA Thurgau bzw. TPLUS enden zum 31. Dezember 2025 mit Verlängerungsoption auf Ende 2030. Die ABK GmbH prüft in 2020 Möglichkeiten von Vertragsverlängerungen bzw. alternativer Ausschreibungskonzepte.

Die Einsammlung und Verwertung von Leichtverbundverpackungen (LVP, Gelber Sack) obliegt den Dualen Systemen (Systembetreibern). Die Einsammlung erfolgt im Landkreis Konstanz flächendeckend bisher 4-wöchentlich.

Auf Grundlage der Vorgaben des neuen Verpackungsgesetzes (01.01.2019) haben die Städte Konstanz und Singen bzw. der Gemeinde Allensbach Rahmenvorgaben erlassen. Ab 2021 können die dortigen LVP-Sammelabfahrten von bisher 4-wöchentlich auf 2-wöchentlich verkürzt werden.

Die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 hat Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft. Nach den Verordnungen der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wurden die Hinweise und Vorgaben bei der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Konstanz vom Abfallwirtschaftsbetrieb

und den Städten und Gemeinden aufgenommen und je nach Situation und Erfordernis umgesetzt (Wechsel-/Schichtbetriebe, flexible Arbeitszeiten, Home-Office, Kontaktreduzierung, Hygienevorschriften, Schließung Wertstoffhöfe/Grünannahmestellen, Verstärkung Angebote im Holsystem, ggf. stufenweise Zurückfahren Abfalleinsammlung nach Prioritäten u.a.). Zur Sicherstellung der Abfallbeseitigung von Rest-/Sperr- und Biomüll werden Ausfallverbünde bzw. kurzzeitige Zwischenlagerungsmöglichkeiten geprüft.

Für Privatanlieferungen ist der Wertstoffhof in Singen-Rickelshausen vorübergehend geschlossen, kommunale Anlieferungen und deren Abfuhr finden unverändert weiterhin statt. Gebühreneinnahmen von Privatanlieferung entfallen, es entstehen hierfür aber auch keine Aufwendungen.

Nach ersten Erkenntnissen ist verstärkt mit Mehrmengen beim Sperrmüll und nach den Infektionsvorgaben beim Restmüll zu erwarten. Den Aufwendungen für die Entsorgung stehen Gebühreneinnahmen gegenüber.

Sollten bei der Kehrichtverbrennungsanlage in Weinfelden bzw. bei RETERRA in Singen incl. der Ausfallverbünde die Behandlung des Bio-/Rest- und Sperrmülls nicht möglich sein, können durch Übergangslösungen/Zwischenlagerungen zusätzliche Aufwendungen entstehen.

4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen

Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung/Rückstellung

Bemessungszeitraum 2013 bis 2015:		
1	Bestand Kostenüberdeckung zum 31.12.2015	2.064.655,36
2	Ausgleich Kalkulation 2017	-5.697,22
3	Ausgleich Kalkulation 2018	-560.848,71
4	Ausgleich Kalkulation 2019	-960.858,50
5	Bestand Kostenüberdeckung	537.250,93 *

Bemessungszeitraum 2016 bis 2017:		
6	gebührenrechtliches Ergebnis 2016	452.018,98
7	gebührenrechtliches Ergebnis 2017	536.398,61
8	Bestand Kostenüberdeckung	988.417,59 **

Bemessungszeitraum 2018 bis 2019:		
9	gebührenrechtliches Ergebnis 2018	639.317,18
10	gebührenrechtliches Ergebnis 2019	366.147,52
11	Bestand Kostenüberdeckung	1.005.464,70 ***

12	Bestand Kostenüberdeckungen gesamt	2.531.133,22
----	---	---------------------

Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung im handelsrechtlichen Abschluss

	Stand Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2018	3.125.844,20
	Auflösung aus Bemessungszeitraum 2013-2015	-960.858,50
	Zuführung gebührenrechtliches Ergebnis 2019	366.147,52
	Stand Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2019	2.531.133,22

§ 14 KAG - Ausgleichspflicht 5-Jahres-Zeitraum:

* Betrag der zwingend bis Ende 2020 aufzulösen ist

** Betrag der zwingend bis Ende 2022 aufzulösen ist

*** Betrag der zwingend bis Ende 2024 aufzulösen ist

Das diesjährige, gebührenrechtlich und handelsrechtlich identische Ergebnis von 366.147,52 € wird der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt und dient zur künftigen Gebührenstabilität.

Übersicht über die Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Deponie	01.01.2019	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2019
Konstanz-Dorfweiher	18.271.362,77	258.340,81	0,00	125.536,00	18.138.557,96
Singen-Rickelshausen	6.389.551,93	253.218,44	0,00	85.036,00	6.221.369,49
Summe	24.660.914,70	511.559,25	0,00	210.572,00	24.359.927,45

Die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg hatte in Ihrem Prüfbericht vom 18.09.2017 darauf hingewiesen, dass nach §7 Eigenbetriebsverordnung i.V. mit Handelsgesetzbuch §249 und §253 bestehende Verpflichtungen zur Nachsorge und Rekultivierung von AbfalldPONIEen bilanzierungspflichtig sind und somit der komplette Erfüllungsbetrag zu bilanzieren sei. Diesem Hinweis wird seit 2017 Rechnung getragen.

Änderungen bei den Kostenschätzungen in künftigen Nachsorgegutachten oder bei den künftigen gebührenrechtlichen jährlichen Ansparungen können Einfluss auf den Erfüllungsbetrag der Rückstellung haben; ggf. wären Nachsorgerückstellung/Verlustvortrag anzupassen.

Für den laufenden Deponie- und Rekultivierungsaufwand, der Abschreibung für die Sickerwasserreinigungsanlage in Singen-Rickelshausen und Personalkosten wurden den Nachsorgerückstellungen insgesamt 511.559,25 € entnommen.

Für 2019 waren Entnahmen von rund 0,8 Mio€ geplant. Die Entnahmen fielen geringer aus, da der laufende Deponieaufwand in Konstanz, Rickelshausen und der Rekultivierungsaufwand um jeweils ca. 0,1 Mio€ niedriger war. Die geplante Sanierung der Deponieentwässerungsnetze konnte mangels Kapazitäten bei den Fachfirmen noch nicht vollständig realisiert werden.

Den Deponie-Nachsorgerückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2019 Preissteigerungsrücklagen (Verzinsung) von 210.572 € zugeführt.

4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen

Die Annahme von Elektroschrott, Papier und Metallschrott aus privaten Haushalten auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen erfolgt kostenlos.

Gebührenübersicht

Abfälle ab 100 kg, Pauschal unter
 die gewogen werden 100 kg/Anlieferung

Abfälle zur Verbrennung / Verwertung:

Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	166 €/t	6 €
Baustellenabfälle	166 €/t	6 €
Kunststoff, Glas, Holz	166 €/t	6 €
Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	46 €/t	2 €
Elektronikschrott, Metallschrott, Papier/Pappe kostenfrei	0 €/t	0 €

Abfälle zur Deponierung:

Unbelasteter Bodenaushub	10 €/t	2 €
Belasteter Bodenaushub / Bauschutt	166 €/t	6 €

Sonstige:

Altreifen PKW/LKW/Traktor	10/35/45 €/St
---------------------------	---------------

Die Gebührensätze gegenüber den Städten und Gemeinden für Rest-, Sperrmüll und Biomüll bleiben seit 2013 weiterhin unverändert.

Im Wirtschaftsjahr 2019 sind folgenden Mengen an Abfällen im Landkreis Konstanz angefallen:

<u>Abfallstatistik</u>	2019	2018	Veränd.	Veränd.
Abfälle zur Verwertung	<u>30.583,67 t</u>	<u>30.273,07 t</u>	<u>310,60 t</u>	<u>1,0%</u>
Bioabfälle	29.829,76 t	29.677,80 t	151,96 t	0,5%
Garten- und Parkabfälle	413,59 t	329,74 t	83,85 t	25,4%
Altholz (Mengen WSH SIRI)	340,32 t	265,53 t	74,79 t	28,2%
Restmüll thermische Behandlung	<u>36.221,63 t</u>	<u>35.283,33 t</u>	<u>938,30 t</u>	<u>2,7%</u>
Deponierung	<u>387,69 t</u>	<u>347,81 t</u>	<u>39,88 t</u>	<u>11,5%</u>
Deponie KN-Dorfweiher	41,36 t	61,82 t	-20,46 t	-33,1%
DK II- Abfälle (Kooperation mit Ravensburg)	346,33 t	285,99 t	60,34 t	21,1%
Gesamtmenge	67.192,99 t	65.904,21 t	1.288,78 t	<u>2,0%</u>

Der größte Anstieg mit etwa 938 t und ca. 3 % ist hierbei beim Restmüll zu verzeichnen.

Da die Regelgebühren unverändert blieben, spiegelt sich dieselbe Entwicklung auch in etwa bei den Gebühreneinnahmen wieder:

Übersicht Umsatzerlöse	2019	2018	Veränd. in €	Veränd. in %
Gebühreneinnahmen				
Bioabfälle	4.951.721,17 €	4.926.513,97 €	25.207,20 €	0,5%
Restabfälle	5.976.882,61 €	5.828.347,59 €	148.535,02 €	2,5%
Grünabfälle	17.994,80 €	14.583,88 €	3.410,92 €	
Wertstoffe (Altholz, Sonst.Einnahmen)	53.441,84 €	40.754,02 €	12.687,82 €	
Bodenaushub	431,00 €	1.204,22 €	-773,22 €	
DK II Abfälle	52.252,64 €	42.382,02 €	9.870,62 €	
Summe Gebühreneinnahmen	11.052.724,06 €	10.853.785,70 €	198.938,36 €	1,8%
Erträge Auflösung Kostendeckungsüberschuss	960.858,50 €	566.545,93 €	394.312,57 €	
Zuführung Rückst.Kostendeckungsüberschuss	-366.147,52 €	-645.014,40 €	278.866,88 €	
Deponiegaseinnahmen	3.317,19 €	4.271,74 €	-954,55 €	
Miete/ Pacht	212.983,87 €	218.044,19 €	-5.060,32 €	
Sonstige Verwaltungseinnahmen	5.405,09 €	5.118,00 €	287,09 €	
Erlöse aus Verwertung PPK, Altholz, Altmetall	1.320.227,63 €	1.264.504,18 €	55.723,45 €	
Erlöse aus Verwertung Elektroschrott	99.105,31 €	168.527,33 €	-69.422,02 €	
Summe	13.288.474,13 €	12.435.782,67 €	852.691,46 €	6,9%

Dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz BilRUG aus 2016 folgend, werden seit diesem Berichtsjahr die Erträge aus der Auflösung von Kostendeckungsüberschüssen anstatt bei den Sonstigen betrieblichen Erträge nun bei den Umsatzerlösen ausgewiesen. Der diesjährige Jahresüberschuss nach planmäßiger Tilgung des Verlustvortrags wird umsatzmindernd der Rückstellung für Kostenüberdeckungen zugeführt, bisheriger Ausweis im Sonstigen Aufwand. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die entsprechenden Vorjahreszahlen in der Gliederung mit angepasst.

Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verwertet seit dem 01.06.2016 im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit Pappe, Papier, Kartonage, Altholz und Altmetall für die Städte und Gemeinden im Landkreis. Die Erlöse werden nach Abzug der entstandenen Kosten an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Die Abrechnung erfolgte nach den tatsächlich gesammelten Mengen je Stadt/Gemeinde und unter Berücksichtigung von monatlich variierenden Marktpreisen.

Vorab erhielten die Gemeinden monatliche Abschlagszahlungen auf die erwarteten Erträge.

Verwertung von PPK, Altholz, Altmetall 01.01. - 31.12.2019

Verwertung	2019 PPK	2019 Altholz	2019 Altmetall	2019 Summe
Gesammelte Mengen (incl.DSD-Papier)	17.827 t	5.347 t	674 t	23.848 t
<i>Vorjahres-Mengen (incl.DSD-Papier):</i>	<i>17.704 t</i>	<i>5.187 t</i>	<i>666 t</i>	<i>23.557 t</i>
Verwertungserlöse / -kosten	1.170.439 €	-345.852 €	106.330 €	930.917 €
<i>Vorjahreserlöse / -kosten:</i>	<i>1.139.019 €</i>	<i>-229.092 €</i>	<i>125.485 €</i>	<i>1.035.412 €</i>
Verwertungsaufwand	-141.141 €	-48.328 €	-15.795 €	-205.264 €
Personal- und Sachaufwand	-10.035 €	-1.528 €	-740 €	-12.303 €
Aufwendungen	-151.176 €	-49.856 €	-16.535 €	-217.567 €
<i>Vorjahres-Aufwendungen:</i>	<i>-135.103 €</i>	<i>-46.185 €</i>	<i>-15.949 €</i>	<i>-197.237 €</i>
Ertrag	1.019.263 €	-395.708 €	89.795 €	713.350 € *
<i>Vorjahres-Ertrag:</i>	<i>1.003.916 €</i>	<i>-275.277 €</i>	<i>109.536 €</i>	<i>838.175 €</i>

* Auszahlung an die Gemeinden

Bei der Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall war bei nahezu unveränderter Sammelmenge ein weiterer Preisverfall gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (siehe auch bei 5.2).

Bei der Verwertung von Altholz können keine Erlöse erzielt werden, stattdessen fallen Kosten an – die Menge hat sich um ca. 3 % erhöht, die Kosten sind überproportional um rund 44 % gestiegen.

Bei Altmetall sind die durchschnittlichen Vergütungspreise um ca. 16 % auf durchschnittlich 157,08 €/t gesunken. Obwohl die Mengen leicht gestiegen sind, gingen somit die Erträge für die Gemeinden um etwa 20 TEUR zurück.

Aufgrund der rückläufigen Erträge werden ab 2020 bis auf weiteres die monatlichen Abschlagszahlungen an die Gemeinden ausgesetzt.

Verwertung von Elektroschrott

Die Verwertung von Haushaltsgroß- sowie Kleingeräten gestaltete sich 2019 als schwierig. Bei beiden Sammelgruppen gingen die Verwertungserlöse stark zurück. Die Definition im neuen ElektroG für Haushaltsgroßgeräte der Sammelgruppe 4 führte zu Abnahmeschwierigkeiten bei den Verwertern, sodass zusätzliche Vorsortierungen auf den Sammelstellen des Landkreises notwendig wurden. Mit der so aussortierten Sammelgruppe 4b, bei der der E-Schrott größere Sperrmüllanteile enthält, konnte kein Erlös erzielt werden; stattdessen entstanden Entsorgungskosten für die Verwertung und höhere Kosten durch zusätzliche Containerstellungen und längere Transportwege.

Die Ausschüttungen an die Gemeinden betragen daher nur noch 14.382 € nach 85.644 € im Vorjahr.

Abrechnung BgA - Elektroschrott	2019	2019	2018	2018
Erlöse SG 4, HH-Großgeräte	596 t	51.464 €	559 t	94.280 €
Erlöse SG 4b, HH-Großgeräte	151 t	0 €		
Erlöse SG 5, HH-Kleingeräte	717 t	47.641 €	846 t	74.633 €
Verwertungserlöse	1.464 t	99.105 €	1.405 t	168.913 €
Betriebsausgaben				
Nettoaufwand SG 4, HH-Großgeräte	596 t	26.378 €	559 t	21.034 €
Nettoaufwand SG 4b, HH-Großgeräte	151 t	22.580 €		
Nettoaufwand SG 5, HH-Kleingeräte	717 t	15.150 €	846 t	20.623 €
Entsorgung Nachtspeicheröfen		2.907 €		2.133 €
Personal-, Sach-, Dienstleistungskosten		14.549 €		5.785 €
Aufwand	1.464 t	81.564 €	1.405 t	49.575 €
Gewinn vor Steuern vor Verlustausgleich		17.541 €		119.338 €
Ausgleich Verlust durch EBK		759 €		-
abzgl. Ertragssteuern		3.919 €		33.694 €
Ausschüttungsfähiger Betrag		14.382 €		85.644 €
<i>geplant</i>		45.834 €		66.099 €
Einbehaltung der KapESt, SolZ		2.276 €		13.553 €
Auszahlungsbetrag an die Gemeinden		12.106 €		72.091 €

davon Ausschüttung an:

Stadt Konstanz	0 €	28.965 €
Stadt Singen	3.637 €	19.996 €
MZV und 17 Gemeinden	9.689 €	36.683 €
Zuführung zur Kostenüberdeckung des AWB	1.056 €	
	14.382 €	85.644 €

4.5 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis

Im Folgenden werden wesentliche Abweichungen zur Wirtschaftsplanung erläutert:

4.5.1 Umsatzerlöse (T€ 13.288)

Wie bei Umsatzerlösen im Punkt 5.4 bereits erläutert, wird die Auflösung von Kostendeckungsüberschüssen aus dem Zeitraum 2013-2015 von T€ 961 (Vorjahr: T€ 567) anstatt bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen ab diesem Jahr in den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Die „Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung“ wird seit diesem Jahr ebenfalls bei den Umsatzerlösen, umsatzmindernd, ausgewiesen. Die Kostenüberdeckung 2019 von T€ 366 fiel um T€ 355 höher als geplant aus.

Die weiteren Umsatzerlöse lagen um T€ 616 über Plan; dies resultierte hauptsächlich aus höheren Gebühreneinnahmen von rund T€ 551 (Mehrmengen Sperr-/Restmüll und Biomüll), höheren Erlösen aus der Verwertung von Papier, Altholz und Altmetall von T€ 39 und sonstigen Erlösen von T€ 26.

4.5.2 Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 55)

Im Zuge der Neuanschaffung eines Radladers für Singen-Rickelshausen konnten für die Inzahlungnahme des alten Radladers ungeplant T€ 15 erzielt werden.

Aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften für den Rückbau der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher wurden Erträge von T€ 35 erzielt, die den Aufwand der hierfür angefallenen Eingangsrechnungen ausgleichen.

Weiterhin enthält diese Position Personalkostenerstattungen des Landkreises Bodensee sowie Versicherungsentschädigungen.

4.5.3 Materialaufwand (T€ 10.340)

Der Materialaufwand liegt in Summe um T€ 855 über Plan; die Ursachen hierfür werden im Folgenden dargestellt:

4.5.3.1 Aufwendung für bezogene Leistungen (T€ 10.213)

Eingeplant waren Fremdleistungen von T€ 9.365, tatsächlich sind T€ 10.213 angefallen. Die Aufwendungen für Fremdleistungen lagen somit T€ 848 über dem geplanten Ansatz; dies ist im Wesentlichen durch höhere Kosten bei der Verwertung von PPK, Altholz, Altmetall und einer um 2.722 t größeren Restmüll-Menge verursacht.

4.5.3.2 Deponieaufwendungen (T€ 127)

Den Deponienachsorge-Rückstellungen wurden T€ 211 für künftige Preissteigerungen (Verzinsung gem. Deponienachsorgekostenberechnung) zugeführt.

Die geplanten Maßnahmen (Oberflächenabdeckung Konstanz-Dorfweiher und teilweise die Erneuerung der Deponieentwässerungsnetze) wurden verschoben; die Kosten für die Entwässerungsnetze werden frühestens in 2020 anfallen.

Der größte Teil der Deponieaufwendungen incl. anteiligen Personalkosten werden durch die Entnahme aus den Nachsorgerückstellungen finanziert.

4.5.4 Personalaufwand (T€ 621)

Zum Jahresende waren im Abfallwirtschaftsbetrieb unverändert 9 Beschäftigte und 1 Beamter tätig, von denen 3 Personen in Teilzeit arbeiten.

Der Personalaufwand für die Löhne und Gehälter betrug im Geschäftsjahr T€ 467, geplanter Aufwand T€ 451. Im Zuge der Abrechnung der Verwertungsleistungen mit den Gemeinden konnten Personalkosten von rund T€ 18 weiterbelastet werden.

Die Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung betragen insgesamt T€ 153, geplant waren T€ 134.

4.5.5 Abschreibungen (T€ 132)

Die Abschreibungen des Jahres lagen T€ 5 unter Plan. Der in 2019 für T€ 92 neu angeschaffte Radlader für den Wertstoffbetrieb in Singen-Rickelshausen wird über 15 Jahre abgeschrieben.

4.5.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen (T€ 1.245)

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen T€ 1.245, geplant waren T€ 1.789, somit ein um T€ 543 niedrigerer Aufwand.

Die Aufwendungen aus Auszahlung der Erträge aus den Verwertungsleistungen an die Gemeinden des Landkreises sind mit T€ 726 um T€ 438 niedriger ausgefallen (vgl. Ziff. 5.4).

Die weiteren Positionen im Sonstigen betrieblichen Aufwand summieren sich zu einem geringeren Aufwand von T€ 104 gegenüber Plan - insbesondere Beratungs- und Reparaturkosten, Betriebsaufwand sowie Bewirtschaftungskosten blieben unter Plan.

Wie in 5.4 und 5.5.1 ausgeführt, wird der „Aufwand aus Zuführung zur Rückstellung Kostendeckungsüberschuss“ seit diesem Berichtsjahr in der Position Umsatzerlöse ausgewiesen.

4.5.7 Zinserträge (T€ 54)

Aus der Gewährung des inneren Darlehens und den Zinsen für Sparkassenkapitalbriefe wurden je T€ 27 erzielt. Zinsaufwendungen entfallen.

4.5.8 Steuern (T€ 4)

Es fielen Ertragssteuern von T€ 4 im Zusammenhang mit dem Betrieb gewerblicher Art bei der Verwertung von E-Schrott an. Da der Ertrag aus BgA um einiges geringer als geplant ausfiel, blieben dazu korrespondierend auch die Steuern um T€ 13 unter Plan. Ertragssteuern werden bei der Ausschüttung des BgA-Ergebnisses an die Gemeinden in Abzug gebracht.

Die Grundsteuer beträgt unverändert T€ 2.

4.5.9 Handelsrechtliches Ergebnis, gebührenrechtliches Ergebnis, Bilanzergebnis

	Handelsrecht	Gebührenrecht
	1.420.433,52 €	1.420.433,52 €
Zuführung zur Nachsorgerückstellung (Erfüllungsbetrag 2017)		-1.054.286,00 €
Ergebnis 2019	1.420.433,52 €	366.147,52 €
Ergebnisverwendung:		
Zuführung zur Rückstellung Kostenüberdeckung	366.147,52 €	366.147,52 €
Planmäßige Tilgung des in 2017 entstandenen Verlustvortrag	1.054.286,00 €	entfällt

Der Rückstellung für Kostenüberdeckung kann in diesem Jahr ein erwirtschafteter Überschuss von 366.147,52 € zugeführt werden (vgl. Ziff. 5.3).

Zur Tilgung/Auflösung des in 2017 entstandenen handelsrechtlichen Verlustvortrags von 8.207.224 € aus der Anpassung der Nachsorgerückstellungen auf den Erfüllungsbetrag wird planmäßig der Betrag von 1.054.286 € verwendet. Dieser Betrag entspricht der im Gebührenrecht bzw. Kalkulation des Jahres berücksichtigten Zuführung zur Deponie-Nachsorge-rückstellung.

Abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss erfolgt im Gebührenrecht/Kalkulation die Ansparung der Nachsorgerückstellung über jährliche Raten voraussichtlich bis zum Jahr 2028 (= 11 Jahre).

Das handelsrechtliche Ergebnis wird daher vom gebührenrechtlichen Ergebnis solange abweichen, bis mit den jährlichen Zuführungen im Gebührenrecht ebenfalls die 8.207.224 € komplett angespart wurden.

Der Verlustvortrag nach HGB wird jährlich in Höhe der Ansparung nach Gebührenrecht wie folgt getilgt:

Jahr	Ansparung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß KNDO	Ansparung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß SIRI	Ansparung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß Gesamt	Ansparung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht KNDO	Ansparung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht SIRI	Ansparung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht Gesamt	Tilgung Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017	Stand Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017
2017	8.434.288 €	- 227.064 €	8.207.224 €	- €	- €	- €	- €	8.207.224 €
2018	- €	- €	- €	1.054.286 €	- 227.064 €	827.222 €	- 827.222 €	7.380.002 €
2019	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	6.325.716 €
2020	- €	- €	- €	702.858 €	- €	702.858 €	- 702.858 €	5.622.858 €
2021	- €	- €	- €	702.858 €	- €	702.858 €	- 702.858 €	4.920.000 €
2022	- €	- €	- €	702.856 €	- €	702.856 €	- 702.856 €	4.217.144 €
2023	- €	- €	- €	702.856 €	- €	702.856 €	- 702.856 €	3.514.288 €
2024	- €	- €	- €	702.856 €	- €	702.856 €	- 702.856 €	2.811.432 €
2025	- €	- €	- €	702.856 €	- €	702.856 €	- 702.856 €	2.108.576 €
2026	- €	- €	- €	702.856 €	- €	702.856 €	- 702.856 €	1.405.720 €
2027	- €	- €	- €	702.856 €	- €	702.856 €	- 702.856 €	702.864 €
2028	- €	- €	- €	702.864 €	- €	702.864 €	- 702.864 €	- €
Summe	8.434.288 €	- 227.064 €	8.207.224 €	8.434.288 €	- 227.064 €	8.207.224 €	- 8.207.224 €	- €

Konstanz, 25. März 2020



Gebhard Schulz
Betriebsleiter

Übersicht der Verträge des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz			31.12.2019	(+) Aufwand, (-) Erlös						
A Aufwand E Ertrag	Firma	Gegenstand	Vertragsende	Restlaufzeit Monate *	mtl. Rate EUR	gesamt EUR	davon >1 Jahr (EUR)	Bemerkungen:	Kündigungsfristen	
Entsorgungsverträge										
A	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung	31.12.2025	72	564.558,51	40.648.212,60	33.873.510,50	Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 2 Jahre vor Auslauf des Vertrages	
A	Remondis Süd GmbH, Radolfzell	Übernahme, Transport, Verwertung Wertstoffe LKrKN	31.12.2021	24	11.914,05	285.937,08	142.968,54	Verlängerungsoption um 1 Jahre bis 31.12.2022	Kündigungsfrist 9 Monate zum Vertragsende	
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Verladearbeiten, Wiegungen Sperrmüll Landkreis KNDO	31.03.2023	39	951,22	37.097,61	25.682,96	In Mietvertrag KNDO (§13) mitenthalten, Geländemiete durch reduzierten Mietertrag für KNDO berücksichtigt; Verlängerungsoption um 5 Jahre; mtl. DL-Rechnungen	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende	
A	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Biomüllverarbeitung	31.05.2025	53	200.575,13	10.630.481,89	8.223.580,33	Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 31.5.2025 ausgeübt	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende	
A	Müllabfuhrzweckverband	Annahmestelle Entsorgung Nachtspeicheröfen	unbefristet	12	20,53	246,33	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigung bis zum 30.09. eines Jahres möglich	
A	Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Lünen	Problemstoffsammlung	31.12.2021	24	14.365,54	344.772,90	172.386,45	Verlängerungsoption um 1 Jahre bis 31.12.2022	Kündigungsfrist 9 Monate zum Vertragsende	
A	Landkreise Konstanz und Bodenseekreis	Kooperationsvertrag ABK GmbH	unbefristet	-	-	-	-			
A	REAG GmbH (Deponie Gutenfurt)	Kooperation mit Landkreis Ravensburg	unbefristet	7	3.154,33	20.503,17	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf (Ablauf 15.07.)	
A	AWB GmbH	Verladearbeiten Sperrmüll Landkreis (Umladestation SIRI)	31.12.2025	12	2.371,66	28.459,97	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr bis max. 31.12.2025	Kündigung bis 31.3. eines Jahres, erstmals möglich 31.3.2018	
Pachtverträge										
E	DRK	Brückenumschlagsplatz SIRI	31.10.2020	10	-100,00	-1.000,00	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende, max. 30.06.2079	
A	Kath. Pfarrpfünde (Erzb. Ordinariat)	Erbbaupachtvertrag Deponie SIRI	27.02.2090	842	334,58	281.719,17	277.704,17	erlischt nach Ablauf	Flurstück 1261, Gemarkung Überlingen a.R., 80,91 ar	
A	Kath. Pfarrpfünde (Erzb. Ordinariat)	Erbbaupachtvertrag Kompostwerk	23.07.2079	715	9.408,33	6.726.958,33	6.614.058,33	erlischt nach Ablauf	Flurstück 11416, Gemarkung Singen, 1.001,56 ar	
E	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Untererbbau-Vertrag mit Reterra (Kompostwerk)	23.07.2079	715	-9.408,33	-6.726.958,33	-6.614.058,33	erlischt nach Ablauf	Erbpachtgebühr an Erzdiözese wird durch Kompostwerk erstattet	
E	Kuppriön	Landpachtvertrag SIRI	31.10.2020	10	-6,88	-68,75	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr sofern keiner kündigt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende	
E	Solarcomplex	Solarpark Singen-Rickelshausen	31.12.2036	204	-1.666,67	-340.000,00	-320.000,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr ab 2024	Kündigungsfrist 6 Monate, falls Anlage z.B. nicht mehr funktioniert	
E	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Vermietung Betriebshof KNDO an EBK	31.03.2023	39	-4.663,56	-181.878,84	-125.916,12	Mietvertrag seit 2013; Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende	
Sonstige Verträge										
A	Athos GmbH, Sindelfingen	Wartung Wiegeprogramme	unbefristet	12	408,82	4.905,84	0,00			
Verträge Deponiebetrieb										
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Sickerwasserbehandlung	unbefristet	12	10.000,00	120.000,00	0,00			
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Wartung Abwasserpumpe	unbefristet	12	278,80	3.345,60	0,00			
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Sickerwasserbehandlung, Betrieb, Unterhalt, Analysen	unbefristet	12	13.775,03	165.300,34	0,00	Deponieaufwand #59000, Kst. 6003, 6009, 6013, 6015		
E	LAMBDA	Deponiegasverwertung SIRI	unbefristet	12	-193,09	-2.317,05	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 3 Monate	
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung KNDO	30.06.2021	18	3.214,85	57.867,23	19.289,08		Vertragslaufzeit 01.07.2018-30.06.2021	
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung SIRI	30.06.2021	18	1.953,24	35.158,23	11.719,41		Vertragslaufzeit 01.07.2018-30.06.2021	
A	LAMBDA	Wartung CHC-Schwachgasentsorgungsanlage KNDO	28.12.2021	24	325,96	7.823,06	3.911,53		Vertragslaufzeit 28.12.2018-28.12.2021	
E	Stadtwerke Konstanz (SWK)	Deponiegasverwertung KNDO	unbefristet	12	-83,35	7.823,06	0,00			
A	Gesellschaft für Umwelttechnik Bojahr, Ravensburg	Betriebsbeauftragter für Gewässer- u. Immissionsschutz	31.12.2020	12	359,65	4.315,83	0,00			
A	Energiedienst AG, Rheinfelden	Stromvertrag SIRI und DSWRA KNDO	31.12.2022	36	1.378,86	49.638,84	33.092,56	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	Laufzeit 3 Jahre: 2020-2022	
A	E-Werk Mittelbaden, Lahr	Stromvertrag KNDO	31.12.2020	12	432,81	5.193,67	0,00	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	wurde von 31.12.2018 bis 31.12.2020 verlängert	
BgA Elektroschrott										
A	Hämmerle Recycling GmbH, Konstanz	Verwertung SG 4 E-Schrott, Großgeräte	31.12.2020	12	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet		
A	Remondis Süd GmbH, Radolfzell	Verwertung SG 5, E-Schrott Kleingeräte	31.12.2020	12	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet		
A	Alba Electronics, Wiedergeltingen	Verwertung SG 4b E-Schrott, Großgeräte	31.12.2020	12	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet		
Verwertungsleistungen (seit 1.6.2016)										
A	Hämmerle Recycling GmbH	Verwertung Altholz	31.05.2021	17	-	-	-	Verbleibender erwarteter Aufwand wird von Gemeinden an den AWB erstattet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng.max bis 31.5.2021	
E	Oehle Rohstoffverwertung GmbH	Verwertung Altmittel	31.05.2021	17	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng.max bis 31.5.2021	
E	Remondis Süd GmbH	Verwertung PPK	31.05.2021	17	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng.max bis 31.5.2021	
Summe					823.660,02	52.213.537,77	42.337.929,40			
A	davon Summe Sonst. Finanz. Verpflichtungen				839.781,89	59.457.937,68	49.397.903,86			
E	davon Summe Eventual-Forderungen				-16.121,87	-7.244.399,91	-7.059.974,45			
* bei unbefristeten Verträgen wurde einheitlich als Restlaufzeit 12 Monate eingesetzt, d.h. unterstellt, dass bis zum nächsten Jahresende kündigbar										

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässigen verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.